

Ergeht an:
BI-Vorstand
BIA-Mitglieder
Berufszweig der Floristen
Berufszweig der Gartengestalter
Alle Landesinnungen
KV-Verteiler

Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon ++43/0590900 DW
Telefax ++43/1/504 36 13
Internet: www.gaertner-floristen.at
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Bayerl/Leitner

Durchwahl
3191

Datum
06.01.2020

Rundschreiben 002/2020

Arbeitsrecht	Kollektivvertrag
Betrifft: Neue Gehälter für Gärtner und Floristen (Angestellte im Gewerbe und Handwerk) für 2020	Frist:
Kurzinfo:	

Nach äußerst harten und intensiven, aber konstruktiv geführten Verhandlungen, konnte das Verhandlungsteam der Bundessparte gemeinsam mit Vertretern der Fachverbände am 09.12.2019 folgendes Ergebnis zum **Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung** erzielen:

I. Gehaltstabelle

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter ab 01.01.2020:

In der Verwendungsgruppe I wird das monatliche Mindestgrundgehalt im 1. und im 2. Verwendungsgruppenjahr und nach 2 Verwendungsgruppenjahren auf € 1.500 erhöht. Die restlichen Gehaltstufen in der Verwendungsgruppe I sowie alle anderen Verwendungsgruppen und Meistergruppen werden linear um 2,37% erhöht.

2. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen ab 01.01.2020 um 2,37 %.

Im 1. Lehrjahr € 614,22

Im 2. Lehrjahr € 808,72

Im 3. Lehrjahr € 962,28

Im 4. Lehrjahr € 1.279,63

3. Erhöhung der Sondervergütung für Nachtarbeit gem. § 6 Abs 1 KV um 2,37%.

Die Höhe beträgt ab 01.01.2020 € 2,00.

4. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen:

Taggeld gem. § 10 2.b: € 7,50

Taggeld gem. § 10 2.c: € 17,90

Taggeld gem. § 10 2.d: € 26,40 bzw. € 17,90

Nächtigungsgeld gem. § 10 2.f: € 12,00

II. Änderungen im Rahmenrecht:

Sowohl § 8b. Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG, als auch § 17 Abs.(8) werden ergänzt um den Satz:

Für Geburten ab dem 01.08.2019 richtet sich die Anrechnung von Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBl. I 68/2019 (MSchG) bzw. § 7c Väterkarenzgesetz (VKG). (Nach der zum 01.01.2020 geltenden Rechtslage wären dies derzeit maximal bis zu 22 Monate an Karenzzeiten pro Kind).

Mit Wirkung 01.01.2020 werden getrennte Kollektivverträge für die jeweiligen Fachorganisationen der Bundessparte Gewerbe und Handwerk bzw. der Bundessparte Information und Consulting verhandelt und abgeschlossen. Es ist daher notwendig zu prüfen, welcher Kollektivvertrag ab 01.01.2020 zur Anwendung kommt.

Alle anderen Mitgliedsbetriebe der vertragsabschließenden Bundesinnungen und Fachverbände des alten Kollektivvertrags Gewerbe/Handwerk/Dienstleitung/Information/Consulting unterliegen künftig **dem Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung**. Dies inkludiert die Gärtner und Floristen.

Der fachliche Geltungsbereich ändert sich nicht. Alle bisherigen Einschränkungen des fachlichen Geltungsbereiches bleiben ebenfalls aufrecht.

Der Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting gilt künftig für die Mitgliedsbetriebe der Fachverbände Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, Finanzdienstleister, Ingenieurbüros, Telekom (eingeschränkt auf Callshops) und UBIT (Unternehmensberater, Bilanzbuchhalter; nicht IT).

Entscheidend für die Kollektivvertragszugehörigkeit sind die Mitgliedschaften (bzw. Gewerbeberechtigungen) in den Fachverbänden und Bundesinnungen der WKÖ gemäß der jeweils gültigen Fachorganisationsordnung (FOO).

Auf Büroebene werden daher der gesamte bisherige Rahmenkollektivvertrag sowie die Gehaltstabellen überarbeitet und für die jeweiligen Bundesinnungen und Fachverbände der BSGH die zukünftige, ab 01.01.2020 gültige Fassung, erstellt. Inhaltlich wird es dadurch, außer den in den obigen angeführten Punkten, zu keiner Änderung im Rahmenrecht kommen.

Besteht eine Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Fachverbänden bzw. Bundesinnungen und kommen daher verschiedene Kollektivverträge zur Anwendung, muss gemäß § 9 Arbeitsverfassungsgesetz folgendes geprüft werden:

- Gibt es mehrere Betriebe bzw. organisatorisch und fachlich abgrenzbare Abteilungen gilt jeweils der fachlich entsprechende Kollektivvertrag.
- Ist das nicht der Fall entscheidet über die Anwendbarkeit des Kollektivvertrags, welchem Fachbereich die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung im Betrieb zukommt.
Kann die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Kollektivvertragszugehörigkeit nach § 9 (3) ArbVG nicht eindeutig geklärt werden, kann sie, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, gem. § 97 Abs. 1 Zi 23 ArbVG in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden.
- Ist keine maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung eines fachlichen Wirtschaftsbereichs gegeben, ist jener Kollektivvertrag anzuwenden, der für die größere Anzahl an ArbeitnehmerInnen in Österreich gilt. Im vorliegenden Fall ist das nach derzeitigem Stand der Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung.

III. Der Abschluss gilt für die Bundesinnung der Gärtner und Floristen (§ 1 und § 2 RKV)

IV. Geltungsbeginn: 01.01.2020

Die Landesinnungen werden gebeten, die Mitgliedsbetriebe über die neuen Gehälter und rahmenrechtlichen Änderungen zu informieren.

Gültig ab: -	Beilagen: B1 - Gehaltstabelle
--------------	-----------------------------------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin